



Satzung der Schülermitverantwortung (SMV) an der Werkrealschule Unterer Neckar Ladenburg

I. Allgemeines [aus: SMV-Verordnung, §1 Grundsätze]

(2) „Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.“

(7) „Der Schülerrat erlässt im Rahmen des Grundgesetzes und dieser Verordnung eine Satzung, in der [...] nähere Bestimmungen über Aufgaben und Arbeit der SMV der jeweiligen Schule geregelt werden können. Sie bedarf keiner Bestätigung durch ein Organ der Schule; jedoch ist vor ihrer Inkraftsetzung dem Schulleiter (SL) und den Verbindungslehrern der Schule sowie der Gesamtlehrerkonferenz (GLK) und der Schulkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

II. Bildung der Organe der SMV [aus: SMV-Verordnung, § 3 Organe]

(3) „**Die Wahl des Klassensprechers** und seines Stellvertreters gemäß §65 Abs. 1 SchG soll spätestens bis zum Ablauf der dritten Unterrichtswoche im Schuljahr stattfinden.“

Die **Klassensprecher**¹ sind Vertrauenspersonen für die Schüler ihrer Klasse. Wenn jemand ein Problem hat, dann kann er damit zu einem Klassensprecher kommen.

Aufgaben der Klassensprecher:

- Sind Vorbild im Verhalten zu Lehrer und Schüler.
- Schlichten bei Streitigkeiten in der Klasse und finden Kompromisse.
- Informieren die Klasse regelmäßig über die Ergebnisse der SMV-Sitzungen.
- Tragen Vorschläge und Kritik ihrer Klasse in den SMV-Sitzungen vor.
- Bringen sich aktiv in SMV-Sitzungen ein.
- Bleiben im Kontakt mit dem Schülersprecher/ der Schülersprecherin und unterstützen ihn/ sie.

Wenn ein Klassensprecher seine Aufgaben nicht erfüllt oder wenn er sich nicht vorbildlich verhält, schlägt die SMV der Klasse vor, einen neuen Klassensprecher zu wählen.

¹ Wegen der einfacheren Lesbarkeit, wird nur die männliche Form verwendet.



(6) „**Der Schülerrat** soll binnen zweier Wochen nach der Wahl aller seiner Mitglieder, spätestens jedoch in der fünften Unterrichtswoche im Schuljahr, erstmals zusammentreten. [...]

Spätestens binnen weiterer Wochen soll die **Wahl des Schülersprechers** und seiner Stellvertreter gemäß § 67 Abs. 1 SchG stattfinden.“

Der Schülersprecher ist hauptverantwortlich dafür, was die SMV im Laufe eines Schuljahres plant und durchführt. Er wird von den Klassensprechern und dem Verbindungslehrer beraten und unterstützt. Auch andere Lehrer und die Schulleitung können Ansprechpartner sein.

Aufgaben des Schülersprechers:

- Setzt sich wirklich für die SMV ein (und sagt es nicht nur!).
- Setzt Beschlüsse und Vorhaben der SMV verantwortlich um.
- Spricht SMV-Termine mit dem Verbindungslehrer ab und lädt zu den SMV-Sitzungen ein.
- Hält zum Verbindungslehrer und der Schulleitung Kontakt.
- Sollte – wenn möglich – die SMV-Sitzungen leiten.

III: Der Verbindungslehrer [aus: SMV-Verordnung §16 Wahl und Tätigkeit]

(1) „Der Schülerrat wählt für die Dauer [...] zweier Schuljahre [...] einen [...] Verbindungslehrer (§68 SchG)“ (an der WUN zu Beginn des Schuljahres).

Der Verbindungslehrer ist Ansprechpartner für Belange aller Schüler der WUN.

Aufgaben:

- Berät den Schülersprecher und die Klassensprecher.
- Unterstützt die SMV bei Aktionen.
- Leitet – wenn gewünscht – die SMV-Sitzungen.
- Verhält sich bei Konflikten neutral und unparteiisch.
- Hält Kontakt zur Schulleitung.

Ladenburg, den 20.01.2013